GDV
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Frau Regierungsdirektorin
Dr. Katharina Kollmann
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

nur per E-Mail an:
Katharina.Kollmann@bmwi.bund.de;
Joachim.Schmitz@bmwi.bund.de
BUERO-VIIA6@bmwi.bund.de

Az
F1/3_1_2_3_42

Diktatzeichen
LW

Durchwahl
5248

Datum
08.07.2016

Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)
Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 29. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Dr. Kollmann, sehr geehrter Herr Schmitz,

vielen Dank dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referentenentwurf des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Vielen Dank auch dafür, dass Sie den GDV für künftige Fälle in Ihren Verteiler für Vorlagen aufgenommen haben, in denen steuerliche Fragen behandelt werden. Über die E-Mail-Adresse steuer@gdv.de sind alle Mitarbeiter der Steuerabteilung unseres Hauses direkt erreichbar. So kommt es auch in unvorhergesehenen Krankheitsfällen zu keinen Verzögerungen.

Nachfolgend unsere Anmerkungen zum Referentenentwurf:

1. **Zu § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG-E (Kleinunternehmergrenze)**

Im Entwurf ist vorgesehen, bei der Umsatzsteuer die Kleinunternehmergrenze von bisher 17.500 Euro auf 20.000 Euro anzuheben (Art. 6 des Referentenentwurfes). Die Erhöhung soll Anfang kommenden Jahres (2017) in Kraft treten (Art. 11).

Wir begrüßen diesen Vorschlag ausdrücklich. Die Kleinunternehmerregelung ermöglicht es, dass dann, wenn Leistungsbeziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Vermittlern über § 4 Nr. 11 UStG hinaus ausnahmsweise in geringem Umfang der Umsatzsteuer unterliegen sollten, nicht stets ein erheblicher Bürokratieaufwand für alle Beteiligten entsteht. Die Anhebung der Grenze trägt zu einem weiteren Bürokratieabbau bei.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Petitum:
Der Vorschlag zur Anhebung der Kleinunternehmergrenze sollte umgesetzt werden. Von uns aus spräche nichts dagegen, die Grenze gleich auch noch höher anzusetzen (soweit es das Europarecht ermöglicht, vgl. Art. 286 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

2. Zu § 33 Satz 1 UStDV-E (Kleinbetragsrechnungen)

Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, bei der Umsatzsteuer die Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge von 150 Euro auf 200 Euro anzuheben (Art. 7 des Referentenentwurfes). Die Regelung soll Anfang kommenden Jahres (2017) in Kraft treten (Art. 11).

Der Vorschlag ist zu begrüßen. Mit ihm wird die Bitte umgesetzt, die die Koalitionsfraktionen auf unsere Anregung hin im Rahmen der Beratungen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages geäußert haben (vgl. Bericht des Ausschusses, BT-Drs. 18/8434 vom 11.05.2016, S. 109). Mit dem Vorschlag wird der Bürokratieaufwand für die Unternehmen verringert (sowohl bei der Ausstellung von Rechnungen als auch bei der Kontrolle eingehender Rechnungen). Die Gefahr, dass der Vorsteuerabzug versagt bleibt, weil lediglich Formvorschriften nicht eingehalten wurden, wird verringert. Der Vorschlag berücksichtigt die Geldentwertung seit der letzten Anhebung, die mittlerweile zehn Jahre zurück liegt. Die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie würde sogar noch eine höhere Grenze zulassen (400 Euro; vgl. Art. 238 Abs. 1).

Petitum:
Der Vorschlag zur Anhebung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen sollte umgesetzt werden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Betrag entsprechend der EU-Regelung noch höher festgesetzt würde (z.B. mindestens auf 300 Euro).

3. Zu § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV-E (Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung)

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass Arbeitgeber die für ihre Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats bemessen können, wenn das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem fünftletzten Bankarbeitstag eines Monats abgerechnet wird. Eine etwaige Differenz zum tatsächlichen Abrechnungsergebnis des betreffenden Monats ist dann im Rahmen der Zahlung des Folgemonats auszugleichen (Art 9 des Referentenentwurfes). Die Regelung soll Anfang kommenden Jahres (2017) in Kraft treten (Art. 11).

Der Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Er geht in die richtige Richtung. Mit ihm wird die Problematik angegangen, dass häufig zum Fälligkeitszeitpunkt der Sozialversicherungsbeiträge (dritter Bankarbeitstag vor Monatsende) noch gar nicht feststeht, wieviel Arbeitsentgelt die Arbeitnehmer im betreffenden Monat zu erhalten haben. Auch in der Versicherungswirtschaft gibt es viele Fälle, in denen Arbeitnehmer ihre Entgelte nicht schon Mitte des laufenden Monats bzw. am 20. eines Monats erhalten, wie es teilweise in Tarifverträgen zugunsten der Arbeitnehmer geregelt ist.

Petitum:
Der Vorschlag sollte umgesetzt werden.

Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Wagner) (Dr. Weber)